

rend der Dauer der Anstricharbeiten eine grundsätzlich andere Betrachtung nicht erfolgen könnte. Zu den grundlegenden Rechten der Werktätigen gehört u. a. die Gewährleistung des Schutzes ihres Lebens und ihrer Gesundheit; dieser zu gewährleistende Schutz darf auch nicht im Hinblick auf das Produktionsergebnis vernachlässigt oder zurückgestellt werden. Dies wäre mit dem Ziel unserer Produktion, die ausschließlich den Interessen der Werktätigen dient, nicht vereinbar und würde seine Verwirklichung gefährden, wenn nicht gar vereiteln. Die strenge Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, mit denen die Gesunderhaltung der Werktätigen, der Hauptkraft der Produktion, bezweckt wird, beschränkt die Produktionsmöglichkeiten nicht; sie sichert vielmehr das bestmögliche Produktionsergebnis und das Ziel der Produktion.

Der Angeklagte K. hätte also entsprechend der ASB Nr. 908 handeln müssen. Es bedarf jedoch der weiteren Aufklärung, ob die Nichteinhaltung der erwähnten Arbeitsschutzbestimmung ursächlich für den Tod des W. gewesen ist, oder ob er den Unfall selbst verschuldet hat. Beachtlich hierfür ist die Aussage des Zeugen B. Dieser Zeuge bekundete, daß W." kurze Zeit vor dem Unfall die anderen auf der Kranbahn beschäftigten Maler mit den Worten gewarnt habe: „Achtung, der Kran kommt.“ Das Kreisgericht hat insoweit keine Feststellungen getroffen. Diese Aussage ist allerdings insofern widersprüchlich, als B. weiter ausführt, daß W. schwer hörte und das Anfahren des Kranes nicht gehört haben könnte. Dieser Widerspruch bedarf noch der Klärung durch die anderen auf der Kranbahn beschäftigten Maler. Insoweit wird die Durchführung eines Lokaltermins unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einer zentralen Dienststelle — Ministerium für Arbeit — unumgänglich sein. Der Sachverständige wird auch darüber zu befragen sein, welche konkreten Sicherungsmaßnahmen hier erforderlich waren.

Abgesehen von der Frage, ob K. der fahrlässigen Tötung des W. schuldig ist, liegt ein Vergehen gegen § 45 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Verordnung und § 6 Abs. 2 und 3 ASB Nr. 908 vor. Dies hat das Kreisgericht infolge der ungenügenden Prüfung und Feststellung der die konkrete Verantwortung des Angeklagten begründenden Umstände und seiner sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erkannt. Die Verurteilung auch nach dieser Bestimmung hätte jedoch nur nach einem Hinweis gern. § 216 StPO erfolgen dürfen.

Es wäre Aufgabe des Kreisgerichts gewesen, entsprechend den vorstehenden Ausführungen eine eingehende und umfassende Beweisaufnahme durchzuführen, um eindeutig feststellen zu können, ob und welche Pflichten die Angeklagten verletzt haben und warum sie gegebenenfalls für die Tötung des W. strafrechtlich verantwortlich sind. Nur so ist es möglich, den Kreis der Verantwortlichen genau abzugrenzen und damit die vordringliche Forderung unseres Staates nach Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen bei ihrer Arbeit auch mit dem Mittel des Strafrechts durchzusetzen. Daß diese Forderung zu keiner Zeit, auch heute nicht\* an Bedeutung verloren, sondern sogar zugenommen hat, ergibt sich u. a. aus der Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom 22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 9), in der es heißt: „Im gleichen Maße, wie sich die Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses mit dem Ziel der Arbeitserleichterung für die Werktätigen vollzieht, muß der Schutz der Arbeitskraft und die technische Sicherheit am Arbeitsplatz entwickelt werden. Durch die Erhöhung der Arbeitssicherheit werden zugleich entscheidende Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe geschaffen.“

Darüber hinaus ist insbesondere aber auch auf der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Gewährleistung und des Ausbaues des Arbeitsschutzes und auf seine Bedeutung für den Aufbau des Sozialismus und die weitere Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik hingewiesen worden (s. Beschluß der 3. Parteikonferenz der SED über

Maßnahmen zur weiteren Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik).

Die Mängel im Urteil des Kreisgerichts hätte das Bezirksgericht bei der Überprüfung der Entscheidung erkennen müssen und die Berufung nicht durch Beschluß verwerfen dürfen.

Beide Entscheidungen beruhen im angegebenen Umfang auf Gesetzesverletzungen. Sie waren deshalb aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

## Entscheidungen anderer Gerichte

### Strafrecht

#### §26 JGG (in Berlin JGVO).

**Liegen mehrere Verfehlungen vor, die teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, so kann nicht sowohl auf eine Maßnahme aus dem Jugendgerichtsgesetz als auch auf eine Strafe aus dem Erwachsenenstrafrecht erkannt werden.**

#### KG, Urt. vom 6. Dezember 1955 — 2 Zst III 25/55.

Im August 1952 hat der Angeklagte falsche Münzen angefertigt. Mit Hilfe dieser Münzen zog er im Westsektor Berlins Zigarettens aus den Automaten.

Ferner hat der Angeklagte in der Zeit von Oktober bis November 1952 etwa 80 Ztr. Kartoffeln im demokratischen Sektor aufgekauft und nach Westberlin verbracht. Desgleichen kaufte er mindestens 5 Ztr. Zucker auf und verbrachte ihn nach Westberlin.

Am 28. März 1953 hat der Angeklagte gemeinsam mit einem anderen Täter einen Straßenpassanten überfallen, indem er mehrmals mit dem Hammer auf diesen Passanten einschlug, wobei er ihm am Kopf erheblich verletzte. Der Versuch, dem Niedergeschlagenen den Koffer zu entreißen, mißlang jedoch, so daß der Angeklagte und der Mittäter die Flucht ergriffen.

Das Stadtbezirksgericht hat bei der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts berücksichtigt, daß die Straftaten des Angeklagten im August und Oktober 1952 im jugendlichen Alter begangen wurden. Hinsichtlich der weiteren Straftaten, die der Angeklagte Ende November 1952 und im März 1953, also im nicht mehr jugendlichen Alter, begangen hat, ist vom Stadtbezirksgericht das Erwachsenenstrafrecht angewandt worden. Es hat danach den Angeklagten wegen der im jugendlichen Alter begangenen Straftaten nach den Vorschriften der JugendgerichtsVO zu Freiheitsentziehung und hinsichtlich der anderen Straftaten unter Einbeziehung einer im August 1953 erkannten Strafe zu einer Zuchthausstrafe verurteilt.

Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Kassationsantrag ist begründet.

#### Aus den Gründen:

Das Stadtbezirksgericht hat eine Entscheidung getroffen, die dem klaren Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft. Es hat in seinem Urteil gegen den im Zeitpunkt der Urteilsfällung nicht mehr jugendlichen Angeklagten auf Freiheitsentziehung und daneben gleichzeitig auf eine Zuchthausstrafe gegen diesen Angeklagten erkannt, obgleich das Gesetz keine Möglichkeit gibt, gegen einen Angeklagten sowohl auf eine Strafe aus der JugendgerichtsVO als auch aus dem Erwachsenenstrafrecht zu erkennen. Dieser Rechtsfehler beruht darauf, daß die Vorschrift des § 26 der JugendgerichtsVO vom Stadtbezirksgericht nicht beachtet worden ist. Diese gesetzliche Vorschrift behandelt das Verfahren bei Vorliegen mehrerer Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen des Täters. Danach ist die JugendgerichtsVO anzuwenden, wenn mehrere Verfehlungen vorliegen, die teils vor, teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, und das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt. Die JugendgerichtsVO ist daher nicht anzuwenden, wenn die Verfehlungen in ihrem Schwergewicht nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des Täters liegen. Das Stadtbezirksgericht ist davon ausgegangen, daß das Schwergewicht bei den Verfehlungen liegt, die der Angeklagte nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat. Wenn es daraufhin diese ersten Straftaten nach der JugendgerichtsVO und die im Erwachsenenalter begangenen Straftaten nach dem Erwachsenenstrafrecht aburteilt, so liegt darin eine fehlerhafte Anwendung des § 26 JGVO, die auch im Widerspruch zu der Bedeutung der Aufgaben der JugendgerichtsVO steht. Wie sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergibt, ist für Jugendliche, die gegen die Gesetze verstoßen haben, im Interesse ihrer Erziehung zu vollwertigen Bürgern unseres demokratischen Staates den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur